

Landkreis Lüneburg, 04.06.2015

Zu dem oben genannten Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Anregungen

Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungsgebot). Den Planunterlagen sind keinerlei Aussagegen zur Raumordnung, sowie dem Umgang mit dessen Vorgaben zu entnehmen.

Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 (RROP), in der Fassung der 1. Änderung 2010 als „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft — auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ festgelegt ist. Vorbehaltsgebiete haben gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich; die jeweils festgelegten Nutzungen müssen in der Abwägung berücksichtigt werden, ihnen kommt ein besonderes Gewicht zu. Die Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben muss in einem ausreichenden und nachvollziehbaren Abwägungsprozess dargelegt werden, der die konträren Nutzungsansprüche im Raum gewichtet und untereinander abwägt. Die Planunterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Gestalterische Maßnahmen wie Materialien, Gebäudehöhen, auch eine ausreichende Eingrünung des Vorhabens und somit die Schaffung einer Einbindung in die Landschaft sind vor dem Hintergrund der Lage in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ geboten.

Bauleitplanung

Allgemeine Anmerkungen:

Aufgrund der umfangreichen Erweiterungsabsichten kann hier nicht von einer überwiegenden, sondern nur von einer teilweisen Bestandsüberplanung gesprochen werden.

Das Plangebiet umfasst auch Erweiterungsflächen für die bestehenden Betriebe. Für diese neuen Nutzungen werden zusätzliche Außenbereichsflächen in Anspruch genommen (z.B. Schweinehaltung/Aquakultur, Bauschutttaufbereitung, Betriebsleiterwohnung). Hier fehlen bisher eine Begründung der Notwendigkeit und eine Alternativenprüfung, ob diese Nutzungen nicht auch innerorts bzw. innerhalb eines bestehenden GE im Innenbereich realisiert werden können.

Ich weise ergänzend darauf hin, dass im Rahmen des F-Plan-Verfahrens insbesondere auch eine Alternativenprüfung durchzuführen ist, im Rahmen derer zu prüfen und darzulegen ist, warum der gewählte Standort als der am besten geeignete gewählt wird.

In der Begründung unter „4.3 verkehrliche Erschließung „ muss es „...Straßenstich an der westlichen Plangebietsgrenze ...“ heißen.

Entwicklungsgebot - allgemein:

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Wie in der Begründung unter „3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan“ ausgeführt, ist dieser B.-Plan nicht aus dem F-Plan entwickelt. Eine Anpassung im Zuge der nächsten F-Plan-Änderung der Samtgemeinde Bardowick ist jedoch nicht ausreichend. Um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, ist mindestens ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geboten. Die Voraussetzungen für einen vorzeitigen B-Plan nach § 8 Abs. 4 BauGB sind hier nicht gegeben.

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung:

Der größte Teil des Bebauungsplangebietes soll als GE festgesetzt werden. In der Begründung werden unter „2. Lage /vorhandene Situation“ auf S. 5 ab 3. Absatz die Erweiterungsabsichten des dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes Fehling und des Lohnunternehmens Behr innerhalb des Plangebietes erläutert.

Für die Erweiterungsabsichten des Betriebes Fehling bezüglich weiterer Schweinehaltung mit ca. 2.000 Schweinen oder ein Aquakultur (z.B. Zander-, Garnelenzucht) ist die Festsetzung der dafür beabsichtigten Flächen als GE jedoch ungeeignet. Nach herrschender Rechtsprechung sind landwirtschaftliche Hofstellen in Gewerbegebieten weder allgemein, noch auch nur ausnahmsweise zulässig (s. Fickert/Fieseler zur BauNVO, Rn. 1.13 zu § 8). Hier ist die Festsetzung MD Mittel der Wahl - bei Schweinehaltungen allerdings abhängig vom Störgrad (s. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger-EZBK- zum BauGB, Bd. VI, Rn. 30).

Für die gewerbliche Tierhaltung kommen als Baugebiete GI und SO in Betracht (s. EZBK zum BauGB, Bd. VI, Rn. 26 zu § 5 BauNVO und Rn. 37 zu § 11 BauNVO). Aufgrund des dargestellten Umfangs der beabsichtigten Erweiterungen wird die Festsetzung als SO „Gewerbliche Tierhaltung und Biogasanlage“ für die aktuell vom Betrieb Fehling genutzten und als Erweiterungsflächen beabsichtigten Bereiche empfohlen.

Hinsichtlich der Erweiterungsabsichten des Betriebes Behr um eine Bauschuttzubereitungsanlage bei einer Festsetzung als GE empfehle ich die vorherige Prüfung, ob von einer solchen Anlage ggf. erhebliche Belästigungen ausgehen, die nicht mehr dem Charakter eines GE, entsprechen.

Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (1.1)

Die Aufzählung der „gezielt“ zulässigen baulichen Anlagen im als GE festgesetzten Bereich (Betrieb und Erweiterungsbereich Behr) sind obsolet, da sie entweder ohnehin zulässig sind oder aber in den Bereich des festzusetzenden SO fallen.

Bei einer Festsetzung als SO (Betrieb und Erweiterungsbereich Fehling) sind die textlichen Festsetzungen entsprechend anzupassen und die Zulässigkeit einer Trocknungshalle mit aufzunehmen.

Immissionsschutz

In der Begründung wird ausgeführt, dass auch die Erfassung und das Brechen von Bauschutt zum Tätigkeitsfeld der Fa. Behr gehören, die mit dem B-Plan ermöglicht werden sollen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist im Zuge der weiteren Bearbeitung des Entwurfs darzustellen, welche Schallemissionen aus dieser bisher nicht vorhandenen Nutzung erwachsen. Ferner ist die Erweiterung der vorhandenen Schweinehaltung ggf. genehmigungspflichtig nach BImSchG. Schweinehaltungsanlagen unterliegen ggf. der Industrie-Emissions-Richtlinie sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Umweltbericht zum B-Plan sollte den vorhandenen Zustand der Schutzgüter im Sinne eines Ausgangs-Zustandsberichtes dokumentieren. Aus Sicht des Immissionsschutzes handelt es sich bei dem vorliegenden B-Plan wegen der vorgesehenen Erweiterungen der vorhandenen Nutzung nicht um eine reine Bestandsüberplanung.

Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist die Festsetzung der Trauf- und Firsthöhe in den textlichen Festsetzungen zu empfehlen.

Wenn nur die Geschossigkeit festgesetzt wird, können bauliche Anlagen mit einer Traufhöhe von z.B. 10 m errichtet werden. Auch ist keine Dachneigung oder Firsthöhe festgesetzt. So können zur Zeit sehr hohe Dächer errichtet werden.

Wasserwirtschaft

Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, ist hinsichtlich der Oberflächenentwässerung Folgendes zu beachten:

Das auf den Dachflächen (außer Metaldächern) anfallende, unbelastete Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Ggf. sind Sickeranlagen erforderlich. Hierbei ist der Mindestabstand von einem Meter zwischen Sickeranlagentiefpunkt und mittlerem Grundwasserabstand zu beachten.

Das auf gering genutzten Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist über die belebte Bodenzone (bakterienreiche Humusschicht) zu versickern.

Bei stark genutzten Verkehrsflächen sowie Lager- und Hofflächen ist hinsichtlich der Entwässerung eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Evtl. ist eine Versickerung nicht zulässig.

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, der Nachweis über die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen vorzulegen. Ggf. ist die Durchführung wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.

Die Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Lüneburg ist zu beachten. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs des vorhandenen Gewässers sind z.B. von baulichen Anlagen freizuhalten.

Straßenbau und -unterhaltung

Das westliche Plangebiet (Schweinehaltung) wird über den vorhandenen gemeindlichen Wirtschaftsweg an der östlichen Plangebietsgrenze erschlossen. Die verkehrliche Erschließung des weiteren Plangebietes erfolgt von der Kreisstraße 1, entlang der südlichen Plangebietsgrenze, über zwei gemeindliche Straßenzufahrten bzw. kurze Stichstraßen.

Aufgrund der am südöstlichen Rand des Plangebietes befindlichen Kompensationsfläche, die zwar in der Begründung beschrieben, aber im Bebauungsplan zeichnerisch nicht gesondert dargestellt ist, sind Beeinträchtigungen der Sichtverhältnisse in den Straßeneinmündungen der gemeindlichen Wege im Plangebiet denkbar. Diese möglichen Sichtbeeinträchtigungen sind durch Nachweis erforderlicher Sichtflächen sowie deren Festlegung und Darstellung entsprechender Sichtdreiecke im B-Plan auszuschießen. Hierbei ist auch der parallel zur K 1 verlaufende Gehweg zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist zu untersuchen, ob aufgrund der zusätzlichen Verkehre in das Plangebiet besondere bauliche Veränderungen an den bestehenden Straßen wie z.B. ein Abbiegestreifen im Verlauf der K 1 oder eine Verbreiterung der Einmündungsbereiche der gemeindlichen Wege zur Sicherstellung eines ungehinderten Ein- und Ausbiegens erforderlich werden. Hieraus ggf. resultierende Kosten gehen gern. § 34 NStrG Abs. 1 zu Lasten der Gemeinde Barum. Gegen den Vorentwurf (Stand: April 2015) des B-Plan Nr. 9 „Gewerbe an der K1“ bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht keine Bedenken, sofern die genannten Anmerkungen und Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die Überplanung des Bereiches bestehen keinen Bedenken. Da die Eingriffsbilanzierung jedoch noch nicht vorliegt, kann eine detaillierte Stellungnahme nicht abgegeben werden.

Hinweise

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein.

Diese Menge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasser-versorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen. Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzuschalten.

Samtgemeinde Bardowick, 02.06.2015

Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Barum nimmt die Samtgemeinde Bardowick wie folgt Stellung:

Der Flächennutzungsplan i.d.F. der 38. Änderung weist für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes eine Sonderbaufläche Biomasseanlagen/Landwirtschaft aus. Der östliche Bereich ist lediglich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Samtgemeinde ist derzeit dabei, ihr Entwicklungskonzept fortzuschreiben. Nach Abschluss dieser Fortschreibung wird mit der Überarbeitung und Änderung des Flächennutzungsplanes in den Mitgliedsgemeinden begonnen. Wann mit der Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Barum begonnen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Bebauungsplan:

Das Bebauungsplangebiet ist nord-, ost- und südseitig zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild mit einer kombinierten Baum- und Strauchhecke einzugrünen.

Die Breite des Pflanzstreifens sollte an allen Gebietsgrenzen 5 m betragen. Es ist von hiesiger Stelle nicht nachvollziehbar, warum der Pflanzstreifen auf den Flurstücken 65/1 und 66 nur in 3 m Breite vorgesehen ist.

Im Abgleich mit der textlichen Festsetzung Nr. 4.2 wäre auf einem 3 m breiten Pflanzstreifen und unter Berücksichtigung des artspezifischen Wachstums nur eine Pflanzreihe realisierbar. Das ist für eine wirkungsvolle Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild definitiv zu wenig.

In der Begründung zum Vorentwurf, Punkt 2 „Lage/vorhandene Situation“ ist auf Seite 5, letzter Absatz, zweifelsfrei darzustellen, dass eine Entwicklung der Betriebe „Fehling“ und „Behr“ natürlich nur innerhalb des geplanten Bebauungsplangebiets und nur südlich des das Bebauungsplangebiet nördlich begrenzenden Wirtschaftsweges geplant ist.

Für die noch durchzuführende Bilanzierung des Eingriffs ist schon jetzt darauf hinzuweisen, dass auf dem derzeitigen Firmengelände der „Firma Behr“ derzeit erhebliche Flächenanteile voll- bzw. teilversiegelt sind, was unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Abläufe zu erwarten sein musste und aus betrieblicher Sicht auch sicherlich sinnvoll ist. Diese Versiegelungen sind in der Bilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.

Die aus den vorgenannten Gründen resultierenden erforderlichen externen Ersatzmaßnahmen sind sinnvoller Weise im Bereich der Gemeinde Barum auszugleichen. Von einem dafür geeigneten Flächenbestand und einer entsprechenden Flächenverfügbarkeit bei den „Firmen Fehling“ und „Behr“ ist auszugehen.

Zu dem nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg sollte ein Zufahrtsverbot dargestellt werden (Wiesenvogelschutz, ...). Die Zufahrt zu dem Grundstück erfolgt über die Kreisstraße (Sicherung durch Baulast).

Sonstiges:

Die Nebenbestimmungen - insbesondere auch bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - der Baugenehmigung vom 12.02.2013 (Az.:60-12300013) für den „Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte“ sind zu beachten/zu berücksichtigen.

Bezüglich der Versorgung mit Löschwasser sind ggf. Löschwasserbrunnen erforderlich. Die Bohrung bzw. die Kosten sind durch den jeweiligen Bauherrn zu übernehmen.

Für den Anschluss an das öffentliche Abwassersystem muss ggf. rechtzeitig eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der AGB/Samtgemeinde getroffen bzw. das Gespräch gesucht werden.

Gemeinde Brietlingen, 28.05.2015

Durch die vorliegende Planung befürchtet die Gemeinde Brietlingen Beeinträchtigungen in ihren Belangen. Durch die geplante Bauschuttzubereitung wird mit Lärm- und Staubentwicklung und durch die angedachte Erweiterung der Schweinezucht wird mit Geruchsbelästigungen für Brietlinger Bürger gerechnet, zumal das Plangebiet im Westen der Gemeinde Brietlingen und damit in Hauptwindrichtung liegt.

NABUNaturschutzbund Deutschland Kreisgruppe Lüneburg e.V., 01.06.2015

Zu den uns übersandten Unterlagen nehmen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Grundlage

Für eine bereits gewerblich genutzte Fläche im Osten der Gemeinde Barum soll ein Bebauungsplan festgesetzt werden, der neben einer Bestandsüberplanung Erweiterungsmöglichkeiten für die dort angesiedelten zwei Firmen schafft. Alle Festsetzungen werden speziell auf diese beiden Firmen zugeschnitten, um deren Betrieb in Barum zu halten und eine Abwanderung zu vermeiden.

Umweltprüfung

Der NABU hält eine Umweltprüfung für zwingend erforderlich, da die vorliegende Fläche erheblich versiegelt werden soll (bis zu 80 %/0) und da sich in ihrer unmittelbaren Nähe ein Landschaftsschutzgebiet und eine FFH-Fläche befinden. Die Umweltprüfung soll mindestens die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen dieses Vorhabens (einschließlich des vorhandenen Bestandes, da es sich um eine Bestandsüberplanung handelt) auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft umfassen.

Im Einzelnen halten wir eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und ein Stickstoffgutachten für erforderlich: In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sollte daher in jedem Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, mindestens aber eine Vorprüfung, umfassen, um eine negative Beeinträchtigung des FFH-Gebiets mit seinen Erhaltungszielen und wertgebenden Arten und Lebensraumtypen ausschließen zu können. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Plangebiet eine Erweiterung der Schweinehaltung um 2000 Tiere ermöglicht werden soll, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten. Es ist davon auszugehen, dass von einer Anlage mit 2000 Tieren erhebliche Mengen Stickstoff emittiert werden. Daher ist in jedem Fall auch ein Stickstoffgutachten, das Auskunft über Menge und insbesondere Depositionsräume gibt, von Nöten. Die Ergebnisse dieses Gutachtens müssen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegt werden. In diesem Kontext sollten insbesondere auch die Auswirkungen möglicher Stickstoffdepositionen auf den lediglich ca. 140 m entfernten Barumer See und die ca. 580 m entfernte Neetze (vgl. Begründung S. 6) untersucht werden. Sofern sich andere stickstoffempfindliche Biotope im Umkreis des Plangebiets befinden, sind diese in die Untersuchung einzubeziehen.

Bodenschutz

Angesichts der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollte von den Möglichkeiten des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO Gebrauch gemacht werden, so dass textlich festgesetzt wird, dass eine ansonsten zulässige Überschreitung der GRZ bis 0,8 im Plangebiet nicht zulässig ist. Auf diese Weise verringert sich der Umfang des Eingriffs für die Schutzgüter Boden und Grundwasser deutlich. Sollte die Überschreitung der GRZ bis 0,8 unausweichlich notwendig sein, so ist durch Textliche Festsetzung oder Örtliche Bauvorschrift zu bestimmen, dass für 20 % der Gesamtfläche wasserdurchlässige Materialien anstelle von Zement oder Asphalt vorgeschrieben werden¹. Dadurch kann dem Bundesbodenschutzgesetz² (BBodSchG) Rechnung getragen werden.

Grünflächen, Bäume und Sträucher

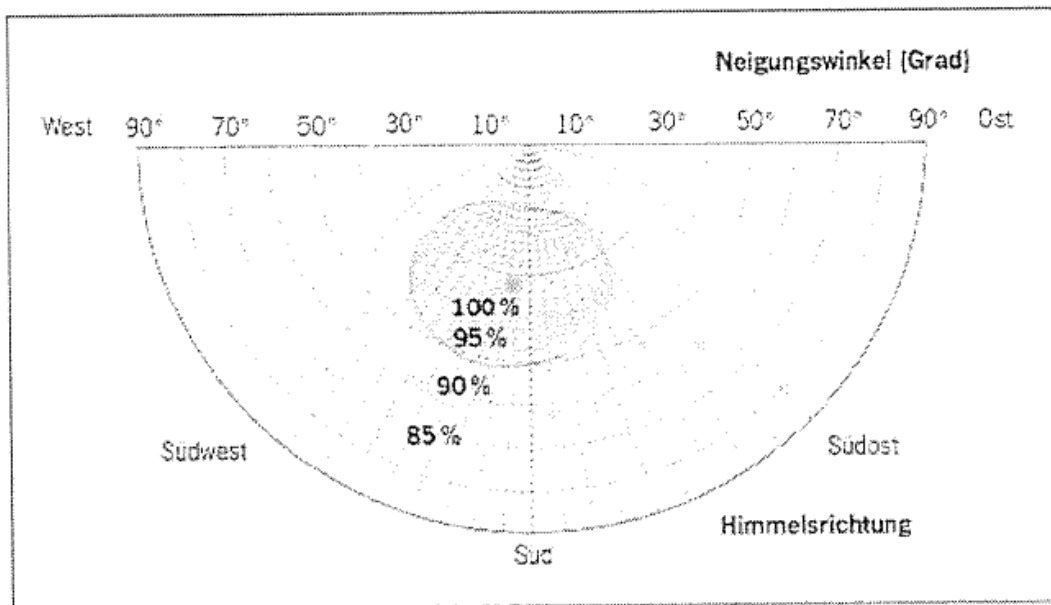
Die dreiseitige Umrandung des Gebietes mit Grünstreifen wird vom NABU ausdrücklich begrüßt. Die bereits bestehenden Pflanzstreifen sind zu erhalten, und die vorgesehene Bepflanzung neuer Streifen mit landschaftsgerechten einheimischen Laubgehölzen sowie deren extensives Pflegen und des Ersetzungsgebot bei Abgängigkeit müssen auch die bereits vorhandenen Streifen einschließen.

Pflanzlisten bzw. -empfehlungen lagen dem Entwurf nicht bei. Bei deren Aufstellung fordert der NABU angesichts des Klimawandels eine Überprüfung der Trockentoleranz der dort vorzuschlagenden Bäume und Sträucher. Eine Anpassung der festzusetzenden Bepflanzung an den Klimawandel ergibt sich im Übrigen auch aus § 1 a Abs. 5 BauGB, in dem es heißt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. So gibt es Hinweise, dass beispielsweise Stieleiche, Rotbuche, Sommerlinde, Gewöhnlicher Hasel, Faulbaum und Holzapfel eine problematische Trockentoleranz haben. Hilfreiche Informationen dazu finden sich in der Forschungsstudie „Klimawandel und Gehölze³“ der TU Dresden. Dort sind auch einheimische Bäume und Sträucher aufgeführt, die eine hohe Trockentoleranz (Stufe „sehr geeignet“) und eine gute Winterhärte (Stufe „sehr geeignet“) haben. Beide Kriterien müssen bei neu zu pflanzenden

Bäumen und Sträuchern angesichts des Klimawandels berücksichtigt werden. Im Nordosten Niedersachsens, also auch in Barum, wäre hinsichtlich der Winterhärte ebenfalls die Stufe „geeignet“ statt „sehr geeignet“ akzeptabel (siehe Tabelle S. 36ff in der o.a. Forschungsstudie). Auf dieser Grundlage bitten wir daher darum, beispielsweise Traubeneiche, Flaumeiche, Winterlinde, Sandbirke in die Pflanzliste an Stelle der sonst üblichen Eichen, Linden oder Birken aufzunehmen, da diese eine hohe Trockentoleranz aufweisen.

Dächer

Für die Dächer neu zu errichtender Gebäude im Plangebiet ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine Ausrichtung des Dachfirstes zwischen Nordost und Südost festzusetzen, so dass die Hauptdachfläche der Sonne zwischen 135° (Südost) und 225° (Südwest) zugewandt ist. Die Dachneigung sollte zwischen 20° und 40° liegen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass bei Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik oder durch Solarthermie ein Optimum an Energiegewinnung gegeben ist:



Quelle: <http://www.heizungsfinder.de/solarthermie/wirtschaftlichkeit/dachneigung-dachausrichtung>

Dieses sollte in der örtlichen Bauvorschrift festgeschrieben werden. Eine solche Lösung ist auch zukunftssicher für die künftige Nutzung der Dächer durch möglicherweise neue Eigentümer.

Wir schlagen auch vor, für neu zu errichtende Gebäude mit Flachdächern eine Dachbegrünung zwingend vorzuschreiben, wenn diese einer Nutzung des Daches durch Solarthermie oder Fotovoltaik nicht entgegen steht.

Biogasanlage

Die vorhandene Biogasanlage wird mit Gülle aus der Schweinehaltung und mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine Schweinehaltung, die von 900 auf 2000 Tiere ausgebaut werden soll. Unter diesem Aspekt schlägt der NABU vor, für die Biogasanlage bei einer Erweiterung ausschließlich Gülle als Biogasanlagenrohstoff zuzulassen, da diese in der Landwirtschaft in der Elbmarsch in ausreichendem Maße anfällt und so der unerwünschte Anbau von Mais als Biogasanlagenrohstoff vermieden werden kann. Gleichzeitig unterstützt das die Lösung des Gülleproblems in der Landwirtschaft.

Artenschutz

Brutvogelerfassung

Auf S. 11 der Begründung heißt es, dass die Ackerflächen, in die eingegriffen werden soll, lediglich eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft aufweisen. Ackerökosysteme stellen jedoch Lebensräume für einige Vogelarten dar, insbesondere Feldlerchen, Rebhühner oder auch Wachteln. Aus Sicht des NABU sollte daher in jedem Fall ein Artenschutzgutachten mit einer avifaunistischen Erfassung erstellt werden.

Festsetzungen zur Straßenbeleuchtung

Der Artenschutz wird in vielen Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen u.a. durch Aussagen zur Straßenbeleuchtung gefördert: Der Einsatz von nachtfalterverträglicher Beleuchtung wird textlich festgesetzt. Im vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans fehlen Aussagen dazu, obwohl die unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet gerade dieses erforderlich macht. Wir fordern, die Textlichen Festsetzungen um diesen Aspekt zu erweitern:

„Die Straßen- bzw. Platzbeleuchtung im Plangebiet ist so zu wählen, dass die Nachtfalterfauna möglichst gering beeinträchtigt wird.“. Hierfür eignen sich nach einer von den Stadtwerken Düsseldorf und dem Garten- und Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf betreuten Untersuchung LED-Lampen in besonderem Maße. Das Licht einer LED enthält keine bzw. sehr wenige UV-Strahlungsanteile und LED-Straßenleuchten ziehen somit weniger Insekten als Leuchtstofflampen und Quecksilberdampflampen an.

Darüber hinaus verweisen wir auf mehrere Quellen, die sich mit Aussagen zur Lichtverschmutzung und Analysen geeigneter Straßenbeleuchtung beschäftigen:

- Technische Universität Darmstadt: Kommunen in neuem Licht
- Öko-Institut: Straßenbeleuchtung - Entwicklung der Vergabekriterien
- Bundesamt für Naturschutz: Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft
- Zeitschrift Spektrum: Lichtverschmutzung und ihre fatalen Folgen für die Tiere

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme unter dem Aspekt des Natur- und Umweltschutzes zu würdigen und diesem bei etwaigen Abwägungen den Vorzug zu geben. Bitte informieren Sie uns, welche Anregungen in welchem Umfang in Ihre Planung mit einbezogen werden.